RENTME.
Fahrzeugvermietung | Transporter & Anhänger

Car Trade23 GmbH
Landstraße 3a
4470 Enns
www.rentme.at

Car Trade23 GmbH | Landstraße 3a | 4470 Enns

Mieter (Name und Anschrift)

Kontakt
+43 660 2029338 | support@rentme.at

Mietvertrag — Blankoformular

über die Vermietung eines Kraftfahrzeugs (zum analogen und digitalen Ausfüllen)

Vertragsnummer | **Vertragsdatum** | **Ansprechpartner / Mitarbeiter**: Team RentMe

Vertragsparteien

Vermieter

Car Trade23 GmbH, Landstraße 3a, 4470 Enns, Österreich

Firmenbuch: FN 614578 t (Landesgericht Steyr) | UID: ATU80241579 | Tel.: +43 660 2029338 | E-Mail: support@rentme.at

Mieter (bitte in Blockschrift oder digital ausfüllen)

Name / Firma des Mieters (Vor- und Nachname bzw. Firmenwortlaut)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)

E-Mail-Adresse | **Telefonnummer**

Geburtsdatum | **Amtl. Lichtbildausweis-Nr. & ausstellende Behörde**

Führerschein-Nr. | **Führerscheinklasse(n)** | **Ausstellungsdatum**

Der Vermieter hat den amtlichen Lichtbildausweis und die gültige Lenkberechtigung des Mieters vor der Fahrzeugübergabe im Original eingesehen.

§ 1 Mietgegenstand und Fahrzeugzustand bei Übergabe

Fahrzeug (Marke, Modell, Kategorie) | **Behördliches Kennzeichen** | **Fahrgestellnummer (FIN / VIN)**

Kilometerstand bei Übergabe | **Tankstand bei Übergabe**

Das Fahrzeug wird dem Mieter in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sowie mit der im Übergabeprotokoll (Anlage 1) dokumentierten Ausstattung (Zulassungsschein, vollständige Fahrzeugschlüssel, Warnweste, Warndreieck, Verbandskasten; Beleuchtung geprüft, außen sowie Innen-/Laderaum sauber; ohne dokumentierte Vorschäden, sofern nicht in Anlage 1 vermerkt) übergeben. Das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll (Anlage 1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

§ 2 Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

Mietbeginn (Übergabe) | **Vereinbarte Rückgabe**

Übergabe- und Rückgabeort

Landstraße 3a, 4470 Enns

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt am vereinbarten Rückgabeort samt sämtlichen übergebenen Fahrzeugpapieren, Schlüsseln und Zubehörteilen ordnungsgemäß zurückzustellen. Bei verspäteter Rückgabe ohne vorherige Zustimmung des Vermieters wird für jede angefangenen drei Stunden Verspätung ein weiterer voller Tagesmietpreis verrechnet; weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters (insbesondere wegen Ausfalls einer Anschlussvermietung) bleiben unberührt. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung des Vermieters vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 3 Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

Vereinbartes Mietentgelt (EUR) | **Kaution**

Kaution / Zahlung ☐ **bar** ☐ **Karte (Vorautorisierung)** ☐ **Überweisung** ☐ **keine Kaution**

Die Einhebung einer Kaution entfällt. Ein allfällig vereinbartes Mietentgelt sowie etwaige Zusatzentgelte und Nebenkosten aus dem Mietverhältnis (insbesondere Mehrkilometer, fehlender Treibstoff, Sonderreinigung, Fahrzeugschäden bzw. Selbstbehalt sowie Maut- und Verwaltungsstrafen) werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 4 Kilometerbegrenzung und Mehrkilometer

Freikilometer inklusive | **Preis je weiterem Kilometer**

400 km pro Tag | EUR 0,30 exkl. USt.

Im Mietzeitraum sind 400 Freikilometer pro Tag enthalten. Die gefahrenen Kilometer werden anhand des Kilometerstandes bei Übergabe und bei Rückgabe ermittelt. Jeder über das Freikilometerkontingent hinaus gefahrene Kilometer wird bei Fahrzeugrückgabe mit EUR 0,30 exkl. USt. abgerechnet. Ein Eingriff in den Kilometerzähler oder dessen Manipulation berechtigt den Vermieter zur fristlosen Vertragsauflösung sowie zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzes.

§ 5 Berechtigte Lenker und Führerscheinpflicht

Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter persönlich sowie von jenen Zusatzlenkern gelenkt werden, die dem Vermieter vor Fahrtantritt namentlich bekanntgegeben und schriftlich im Vertrag oder Übergabeprotokoll eingetragen wurden. Jeder Lenker muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer für die Fahrzeugklasse (Klasse B) gültigen, in Österreich anerkannten Lenkberechtigung sein. Der gültige Führerschein ist während jeder Fahrt im Original mitzuführen. Lässt der Mieter das Fahrzeug durch einen nicht berechtigten Dritten lenken, haftet der Mieter für sämtliche daraus entstehenden Schäden unabhängig von einem Verschulden des Dritten unbeschränkt.

§ 6 Pflichten des Mieters, Ladungssicherung und Nutzungsbeschränkungen

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und schonend sowie unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften und der Betriebsanleitung zu behandeln, die Fahrzeugabmessungen (insbesondere Fahrzeughöhe und -länge bei Einfahrten, Unterführungen, Brücken und Parkhäusern) zwingend zu beachten, das Fahrzeug bei jedem Verlassen ordnungsgemäß zu versperren und das Transportgut fachgerecht und verkehrssicher gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 101 KFG) gegen Verrutschen, Umfallen oder Herabfallen zu sichern. Untersagt sind insbesondere:

- die Unter- oder Weitervermietung sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an nicht im Vertrag genannte Dritte;
- die Verwendung zur gewerblichen Personenbeförderung oder zum Gefahrguttransport (ADR);
- die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Testfahrten oder Fahrsicherheitstrainings;
- die Verwendung zu Fahrschulzwecken sowie zum Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge;
- das Überschreiten des höchstzulässigen Gesamtgewichts oder der zulässigen Nutzlast bzw. Achslasten;
- das Lenken unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, Drogen oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenten;
- die Begehung von Zoll-, Steuer- oder sonstigen Straftaten bzw. Rechtsverstößen mit dem Fahrzeug;
- das Rauchen im gesamten Fahrzeug (Fahrerkabine und Laderaum) sowie die Beförderung von Tieren ohne geeignete Transportbox.

Das Fahrzeug wird außen sowie im Innen- und Laderaum sauber übergeben. Bei Rückgabe mit übermäßiger Verschmutzung, die eine über die normale Reinigung hinausgehende Sonderaufbereitung erfordert, oder bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Reinigungspauschale von EUR 90,00 verrechnet; der Nachweis höherer tatsächlicher Reinigungskosten bleibt dem Vermieter vorbehalten.

§ 7 Versicherung, Selbstbehalt und Haftung

Haftpflichtversicherung	**im Mietpreis enthalten (gesetzliche Deckungssumme)**
Vollkaskoversicherung	**im Mietpreis enthalten, Selbstbehalt EUR 1.500,00 je Schadensfall**

Die Haftung des Mieters für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden am Mietfahrzeug ist grundsätzlich auf den vereinbarten Selbstbehalt von EUR 1.500,00 pro Schadensereignis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung entfällt jedoch vollständig — und der Mieter haftet dem Vermieter in voller Schadenshöhe (einschließlich Wertminderung, Gutachterkosten, Abschleppkosten und Mietausfall) —, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, insbesondere bei Verstoß gegen § 5 (unberechtigter Lenker) oder § 6 (Nutzungsbeschränkungen), bei Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Suchtmittel oder Medikamente, bei Unfallflucht (§ 4 StVO) oder Verletzung der Melde- und Aufklärungspflichten nach § 8 sowie bei wahrheitswidrigen Angaben zur Person oder Lenkberechtigung.

Keine Haftungsbeschränkung (kein Kaskoschutz) besteht ferner für Schäden an Reifen und Felgen, am Unterboden, am Fahrzeugdach und an Dachaufbauten (insbesondere durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder herabhängender Äste/Hindernisse), für Schäden im Innen- und Laderaum durch unsachgemäße Beladung oder mangelnde Ladungssicherung, bei Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugdokumenten sowie für Schäden durch Falschbetankung oder Nichtbeachtung von Warnleuchten. Der Vermieter haftet für Schäden des Mieters oder eingebrachter Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;

die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist — mit Ausnahme von Personenschäden — ausgeschlossen. Zwingende Bestimmungen des KSchG bleiben unberührt.

§ 8 Verhalten bei Unfall, Schaden, Panne und Diebstahl

Der Mieter hat jeden Verkehrsunfall, Fahrzeugschaden, Brand, Wildschaden, Diebstahl oder sonstigen Verlust sowie jede technische Störung unverzüglich telefonisch (+43 660 2029338) und schriftlich (support@rentme.at) dem Vermieter zu melden. Bei jedem Unfall mit Personenschaden, bei Beteiligung Dritter, bei ungeklärter Schuldfrage, bei Wildschaden sowie bei Diebstahl oder Vandalismus ist zwingend und sofort die Polizei an Ort und Stelle beizuziehen und eine polizeiliche Unfallaufnahme (Aktenzahl / Dienststelle) zu veranlassen. Der Mieter hat Namen, Anschriften und Kennzeichen aller Beteiligten und Zeugen festzuhalten, einen Europäischen Unfallbericht vollständig auszufüllen und Fotos der Unfallstelle sowie aller beteiligten Fahrzeuge anzufertigen. Der Mieter darf gegenüber Dritten oder Versicherungen weder ein Schuldanerkenntnis abgeben noch Zahlungen leisten. Reparatur- oder Abschleppaufträge dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Vermieter erteilt werden.

§ 9 Maut, Autobahnvignette, Verwaltungsstrafen und Lenkerauskunft

Sofern im Übergabeprotokoll (Anlage 1) keine gültige Autobahnvignette ausgewiesen ist, hat der Mieter vor Auffahrt auf vignetten- oder mautpflichtige Straßen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten für eine gültige Autobahnvignette sowie die Entrichtung sämtlicher Strecken-, Tunnel-, City- und Auslandsmauten sowie Park- und Garagengebühren zu sorgen.

Der Mieter trägt sämtliche während der Mietdauer (vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur tatsächlichen Rücknahme des Fahrzeugs) begründeten Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen, Verwaltungsstrafen, Ersatzmautforderungen, Besitzstörungs- und Parkstrafen im In- und Ausland und hält den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der Vermieter ist als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs 2 KFG gesetzlich verpflichtet, den Behörden auf Verlangen Auskunft über die Person des Lenkers zu erteilen. Für den Verwaltungsaufwand jeder behördlichen Lenkerauskunft oder Weiterleitung einer Strafverfügung wird dem Mieter ein Bearbeitungsentgelt von EUR 25,00 (inkl. 20 % USt.) je Anfrage verrechnet.

§ 10 Auslandsfahrten

Fahrten mit dem Mietfahrzeug sind innerhalb Österreichs sowie in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die Schweiz gestattet, sofern im Übergabeprotokoll nichts Abweichendes vereinbart wird. Fahrten in sonstige Drittstaaten sowie Fährüberfahrten bedürfen ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei ungenehmigten Auslandsfahrten entfällt jeglicher Kasko- und Haftungsschutz. Der Mieter hat sämtliche im jeweiligen Reiseland geltenden verkehrs-, maut-, umweltzonen- und ausrüstungsrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich auf eigene Kosten einzuhalten.

§ 11 Treibstoff und Betriebsmittel

Das Fahrzeug ist bei Mietende mit mindestens demselben Tank- bzw. Akkustand zurückzugeben, mit dem es laut Übergabeprotokoll (Anlage 1) übergeben wurde. Wird das Fahrzeug mit einem geringeren Stand zurückgestellt, wird dem Mieter der fehlende Treibstoff zum aktuellen Tagespreis zuzüglich einer Servicepauschale für den Betankungsaufwand in Höhe von EUR 35,00 (inkl. 20 % USt.) in Rechnung gestellt. Für sämtliche Schäden infolge Falschbetankung haftet der Mieter unbeschränkt in voller Höhe.

§ 12 Stornierung und vorzeitige Rückgabe

Der Mieter kann den Vertrag bis zum Mietbeginn stornieren. Bis 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ist die Stornierung kostenlos. Danach wird ein Stornoentgelt in Prozent des vereinbarten Mietentgelts fällig: ab 7 Tagen bis 48 Stunden vor Mietbeginn 30 %, ab 48 Stunden bis Mietbeginn 60 %, bei Nichtantritt der Miete oder Stornierung nach Mietbeginn 80 %. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; ersparte Aufwendungen und ein Erlös aus der anderweitigen Vermietung des Fahrzeugs werden angerechnet. Der Vermieter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn das Fahrzeug aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht zur Verfügung steht; in diesem Fall

werden bereits geleistete Zahlungen vollständig rückerstattet, weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer auf Wunsch des Mieters besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des vereinbarten Mietentgelts. Da die Kraftfahrzeugvermietung für einen bestimmten Zeitraum erfolgt (§ 18 Abs 1 Z 10 FAGG), besteht kein gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).

§ 13 Datenschutz (DSGVO / DSG)

Der Vermieter (Car Trade23 GmbH) verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters und etwaiger Zusatzlenker (Stammdaten, Kontaktdaten, Lichtbildausweis- und Führerscheindaten, Vertrags-, Abrechnungs-, Zahlungs- und Schadensdaten) zum Zweck der Vertragsabwicklung auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insb. steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten nach § 132 BAO sowie behördliche Lenkerauskünfte nach § 103 Abs 2 KFG) auf Grundlage von Art 6 Abs 1 lit c DSGVO sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (Eigentumsschutz, Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen) nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Eine Datenübermittlung erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang an Zahlungsdienstleister, Versicherungen, Sachverständige, Rechtsvertreter, Gerichte und zuständige Behörden. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (grundsätzlich sieben Jahre gemäß § 132 BAO) gespeichert. Dem Mieter stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Anfragen an support@rentme.at) sowie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien, dsb.gv.at) zu. Nähere Informationen unter www.rentme.at/datenschutz.

§ 14 Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Car Trade23 GmbH, die im Geschäftslokal aufliegen, unter www.rentme.at/agb jederzeit abrufbar sind und deren Geltung der Mieter mit seiner Unterschrift ausdrücklich bestätigt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei Verträgen mit Unternehmern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Auf diesen Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, gilt für Klagen gegen den Mieter der gesetzliche Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers). Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des UGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für 4470 Enns sachlich zuständige Gericht (Landesgericht Steyr) vereinbart.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, sämtliche Vertragsbedingungen (§§ 1 bis 14) sowie das nachstehende Übergabeprotokoll (Anlage 1) gelesen und vollinhaltlich akzeptiert zu haben sowie eine Ausfertigung dieses Mietvertrages samt Übergabeprotokoll erhalten zu haben.

Ort und Datum der Vertragsunterzeichnung

Enns, am

RentMe

Vermieter — Car Trade23 GmbH

Mieter (Name in Blockschrift und eigenhändige Unterschrift)

Anlage 1 — Übergabe- und Rücknahmeprotokoll

Integrierender Bestandteil des Mietvertrags (§ 1). Wird bei Übergabe und Rücknahme gemeinsam ausgefüllt.

Fahrzeug (Marke, Modell, Kategorie) | **Behördliches Kennzeichen** | **Fahrgestellnummer (FIN / VIN)**

Mieter (Name & Telefon) | **Führerschein-Nr.** | **Vereinbarte Rückgabe (Datum & Uhrzeit)**

1. Fahrzeugübergabe an den Mieter (vor Mietbeginn)

Zeitpunkt der Übergabe | **Mitarbeiter (Vermieter)** | **Kilometerstand Übergabe** | **Tankstand Übergabe**

Ausstattung & Zustand bei Übergabe (angekreuzt = vorhanden bzw. in Ordnung):

- ☐ Zulassungsschein
- ☐ Schlüssel vollständig
- ☐ Warnweste
- ☐ Warndreieck
- ☐ Verbandskasten
- ☐ Autobahnvignette
- ☐ Reserverad / Pannenset
- ☐ Beleuchtung funktioniert
- ☐ Außen sauber
- ☐ Innen / Laderaum sauber

Dokumentierte Vorschäden / Ergänzende Notizen bei Übergabe (z. B. Fahrtziel, mitgegebenes Zubehör)

Bestätigung des Mieters: Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den oben dokumentierten Zustand sowie den Erhalt von Fahrzeug, Zulassungsschein und Schlüsseln.

Mieter — Bestätigung Fahrzeugübergabe

Vermieter / Mitarbeiter — Übergabe (RentMe)

2. Fahrzeugrücknahme (bei Mietende auszufüllen)

Vereinbarte Rückgabe (Soll) | **Tatsächliche Rückgabe (Datum & Uhrzeit)** | **Mitarbeiter (Rücknahme)**

KM-Stand Übergabe | **KM-Stand Rückgabe (km)** | **Gefahrene km gesamt** | **Mehrkilometer (> 400/Tag)**

Tankstand Rückgabe (/8) ☐ 0 ☐ 1/8 ☐ 2/8 ☐ 3/8 ☐ 4/8 ☐ 5/8 ☐ 6/8 ☐ 7/8 ☐ voll

Ausstattung & Zustand bei Rücknahme (Geprüftes ankreuzen):

- ☐ Zulassungsschein
- ☐ Schlüssel vollständig
- ☐ Warnweste
- ☐ Warndreieck
- ☐ Verbandskasten
- ☐ Autobahnvignette
- ☐ Reserverad / Pannenset
- ☐ Beleuchtung funktioniert
- ☐ Außen sauber
- ☐ Innen / Laderaum sauber

Rückgabezeitpunkt ☐ **fristgerecht** ☐ **verspätet**

Neue Schäden festgestellt ☐ **keine neuen Schäden** ☐ **ja (unten dokumentiert)**

Festgestellte neue Schäden / Mängel / Verschmutzungen bei Rücknahme (Zone und Beschreibung)

Bemerkungen zur Endabrechnung (Mehr-km, Treibstoff, Reinigung, Schäden) | **Fotos archiviert (Anzahl)**

Mieter — Bestätigung Fahrzeugrücknahme | Vermieter / Mitarbeiter — Rücknahme (RentMe)

Die Endabrechnung etwaiger Mehrkilometer, Nachtankkosten, Sonderreinigungen oder Schäden erfolgt gemäß §§ 2–11 des Mietvertrages.